

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, im Folgenden Zuwendungsempfänger

- vertreten durch die Bundesministerin für Gesundheit -

und

dem Verband der Cigarettenindustrie, im Folgenden Zuwendungsgeber

- vertreten durch den Hauptgeschäftsführer -

sowie

den Firmen

1. Philip Morris GmbH, München
2. British American Tobacco (Germany) GmbH, Hamburg
3. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Hamburg
4. JT International Germany GmbH, Köln
5. Austria Tabak GmbH, München
6. Heintz van Landewyck, Trier

1.

Der Zuwendungsgeber gewährt dem Zuwendungsempfänger eine finanzielle Zuwendung in Höhe von insgesamt € 11.800.000 (in Worten: Elfmillionenachthunderttausend Euro).

2.

Die Zuwendung dient ausschließlich zur Prävention des Rauchens von Kindern und Jugendlichen sowie der Entwicklung und Durchführung entsprechender Maßnahmen, nicht jedoch allgemeinen Anti-Raucher-Programmen. Die Maßnahmen dürfen nicht die Zigarettenindustrie, deren Produkte oder den Zigarettenhandel diskriminieren oder den erwachsenen Raucher verunglimpfen.

Die Zuwendung erfolgt ohne Gegenleistung. Den tabellarischen Überblick über mögliche Aktionsbereiche zur Förderung des Nichtrauchens (Anlage 1), sowie das Schreiben des Verbandes der Cigarettenindustrie an die Bundesministerin für Gesundheit über die grundlegenden Kriterien von Jugendpräventionsmaßnahmen vom 26. Juli 2001 (Anlage 2) machen die Vertragsparteien zum Gegenstand dieser Vereinbarung.

Davon unberührt bleiben Maßnahmen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) oder anderer Einrichtungen im Geschäftsbereich des Zuwendungsempfängers zur Raucherprävention bei Erwachsenen oder zur Raucherentwöhnung, die nicht aus Mitteln des Zuwendungsgebers finanziert werden.

3.

Die Zuwendung erstreckt sich auf insgesamt fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2002. Der Zuwendungsgeber stellt im ersten Jahr € 1.600.000 (in Worten: Einemillionsechshunderttausend Euro) und in den Folgejahren jeweils € 2.550.000 (in Worten: Zweimillionenfünfhundertfünfzigtausend Euro) zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, jeweils im Januar und Juli (Raten Jahr 1: jeweils € 800.000; Raten Jahre 2-5: jeweils € 1.275.000). Die erste Rate ist unverzüglich nach Vertragsschluß fällig.

4.

Die Konzeption und Durchführung präventiver Maßnahmen gemäß Ziffer 2 Absatz 1, mit der die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beauftragt werden soll, liegt in der alleinigen Verantwortung des Zuwendungsempfängers. Der Zuwendungsgeber hat keinerlei Mitwirkungsrechte, insbesondere keine inhaltlichen Mitspracherechte.

5.

Zur Information des Zuwendungsgebers und seiner Mitgliedsfirmen werden für die Dauer der Vereinbarung ein Sachverständiger und eine Stellvertreterin des Sachverständigen bestellt. Diese sollen wirtschaftlich unabhängige Personen mit einschlägigem Sachverstand sein. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, den Sachverständigen informatorisch voll in die Entwicklung und Planung der Maßnahmen nach dieser Vereinbarung einzubinden und ihm jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen zu verschaffen, sowie ihn über den Stand der konkret geplanten Aktionen zu informieren. Der Sachverständige gibt diese Informationen vollständig an den Zuwendungsgeber und seine Mitgliedsfirmen weiter, so dass diese jederzeit über den Stand der Planung und Durchführung der Maßnahmen informiert sind.

Die Beteiligten bestellen hiermit

Herrn Dr. Hans-Peter Voigt,

zum Sachverständigen

und

Frau Ingrid Stahmer

zur Stellvertreterin des Sachverständigen.

Die Stellvertreterin wird tätig, wenn der Sachverständige verhindert oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Amtes gehindert ist.

Der Sachverständige und die Stellvertreterin des Sachverständigen werden ehrenamtlich tätig und erhalten vom Zuwendungsgeber eine Aufwandsentschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen.

6.

Zur Regelung von Meinungsverschiedenheiten über die Einhaltung dieser Vereinbarung werden eine Vermittlerin und ein Stellvertreter der Vermittlerin bestellt. Diese sollen unabhängige, angesehene Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sein.

Auf Wunsch des Zuwendungsgebers oder einer seiner Mitgliedsfirmen überprüft die Vermittlerin die geplanten Maßnahmen des Zuwendungsempfängers auf ihre Vereinbarkeit mit den in Ziffer 2 und den in den Anlagen 1 und 2 benannten Anforderungen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, von der Durchführung der durch die Vermittlerin zu beurteilenden Maßnahme bis zu seiner Entscheidung abzusehen.

Trifft die Vermittlerin die Feststellung der Unvereinbarkeit einer Maßnahme mit dieser Vereinbarung und besteht der Zuwendungsempfänger auf ihrer Durchführung, kann der Zuwendungsgeber mit sofortiger Wirkung die Vereinbarung kündigen, ohne dass ihm dadurch weitere Verpflichtungen entstehen.

Auf Wunsch des Zuwendungsempfängers überprüft die Vermittlerin Maßnahmen der Mitgliedsfirmen des Zuwendungsgebers zur Prävention des Rauchens bei Kindern und Jugendlichen im deutschen Rechtsraum, die Sinn und Zweck dieser Vereinbarung zuwiderlaufen könnten.

7.

Während der Vorbereitung und Laufzeit der Maßnahmen des Zuwendungsempfängers verzichten die oben genannten Mitgliedsfirmen des Zuwendungsgebers, um eine einheitliche und konsistente Botschaft der öffentlichen Gesundheitspolitik des Bundes zu unterstützen, auf eigene, auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkte Maßnahmen zur Prävention des Rauchens von Kindern und Jugendlichen, sofern die Vermittlerin zu dem Ergebnis kommt, dass die entsprechende Maßnahme dem Sinn und Zweck dieser Verabredung zuwiderläuft. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind entsprechende Maßnahmen von Mitgliedsfirmen, die bereits durchgeführt werden oder verbindlich vereinbart sind. Ferner sind solche Maßnahmen zur Werbung oder zur Prävention bei Kindern und Jugendlichen ausgenommen, die von einer oder mehreren der Mitgliedsfirmen oder deren verbundenen Unternehmen im globalen oder europäischen Rahmen unter Einbeziehung der Bundesrepublik Deutschland

durchgeführt werden. Hierüber werden die Mitgliedsfirmen des Zuwendungsgebers den Zuwendungsempfänger so früh wie möglich, schriftlich und umfassend informieren.

Die Mitgliedsfirmen des Zuwendungsgebers verzichten auch auf Werbemaßnahmen, die sich an Kinder und Jugendliche richten, wie dies bereits auf Grund des seit 1966 bestehenden Selbstbeschränkungsabkommens gehandhabt wird.

8.

Die Beteiligten bestellen hiermit

Frau Dr. Inga Schmidt-Syaszen¹,
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

zur Vermittlerin

und

Herrn Harald Ficus²,
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

zum Stellvertreter der Vermittlerin.

Der Stellvertreter wird tätig, wenn die Vermittlerin verhindert oder aus sonstigen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung ihrer Amtspflicht gehindert ist.

Die Vermittlerin und der Stellvertreter der Vermittlerin werden ehrenamtlich tätig und erhalten vom Zuwendungsgeber eine Aufwandsentschädigung.

9.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die Öffentlichkeit über die Zuwendung zu informieren. Eine weitergehende Öffentlichkeitsarbeit des Zuwendungsgebers über den in dieser Vereinbarung geregelten Sachverhalt hinaus kann nur im Konsens mit dem Zuwendungsempfänger

¹ Vorbehaltlich der erforderlichen Nebentätigkeitsgenehmigung.

² Vorbehaltlich der erforderlichen Nebentätigkeitsgenehmigung.

erfolgen. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) informiert über die Zuwendung und die hieraus finanzierten Projekte in ihrem Jahresbericht. Beide Vertragsparteien erklären sich mit der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einverstanden.

10.

Der Zuwendungsempfänger kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Berlin, den 20. März 2002

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Bundesministerin für Gesundheit

Für den Verband der Cigarettenindustrie
Der Hauptgeschäftsführer

(Ulla Schmidt)

(Dr. Ernst Brückner)

Für die Mitgliedsfirmen des Verbandes der Cigarettenindustrie

1. Philip Morris GmbH, vertreten durch Herrn Hermann Waldemer

2. British American Tobacco (Germany) GmbH, vertreten durch Herrn Detlef Zimmermann und

Herrn Dr. Dirk Pangritz

3. Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, vertreten durch Herrn Thierry Paternot

4. JT International Germany GmbH, vertreten durch Herrn Robert van Ramselaar und Herrn
Pascal Chevailler

5. Austria Tabak GmbH, vertreten durch Herrn Hagen von Wedel

6. Heintz van Landewyck GmbH, vertreten durch Herrn Charles Krombach